ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00271 vom 8. April 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00271

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00271 du 8 avril 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00271 del 8 aprile 2003

Erwägungen

E. 1

Z. G.___, geboren 1941, litt seit vielen Jahren an einer chronischen Niereninsuffizienz, die - infolge von Abstossungsreaktionen - mehrmalige Nierentransplantationen notwendig gemacht hatte. Mitte des Jahres 1998 wurde sie (wiederum) h?modialysepflichtig und stand deshalb im Jahr 2001 auf der Warteliste zur erneuten Transplantation. Ausserdem litt Z. G.___ an chronisch aktiver Hepatitis C und seit etwa 2000 an Schmerzen in den H?ftgelenken und an Schmerzen, die aus der Lumbalgegend in beide Beine ausstrahlten. Aufgrund der Verst?rkung der Schmerzen des Bewegungsapparates mit zus?tzlichem Kraftverlust und Gangunsicherheit, als deren Ursache ein enger Spinalkanal ausgemacht wurde, war Z. G.__ seit 2001 f?r die Fortbewegung auf den Rollstuhl angewiesen (Bericht von Dr. med. A.___, Spezialarzt f?r Innere Medizin/Nephrologie, Dialysezentrum ___, vom 22. Oktober 2001, Urk. 11/7 Beiblatt). Am 21. September 2001 meldete sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Bezug einer Rente sowie zur Gew?hrung von Hilfsmitteln in Form eines Rollstuhls und eines Treppenlifts an (Urk. 11/17). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich (SVA), IV-Stelle, holte von Dr. A.___ neben dem erw?hnten Bericht Angaben zur Frage der Rollstuhlabgabe ein (Urk. 11/6) und liess durch die B.__ AG, wo die Versicherte ab dem 1. Juni 1971 im Rahmen einer 50 %-Stelle als Sekret?rin gearbeitet hatte, den Fragebogen f?r den Arbeitgeber ausf?llen (Angaben vom 28. November 2001, Urk. 11/15).

???????? Am ___. Januar 2002 verstarb Z. G.___ (vgl. die Erbbescheinigung vom 8. M?rz 2002, Urk. 7/4), was ihr Sohn X. G.___ der SVA, IV-Stelle, mit Schreiben vom 5. M?rz 2002 mitteilte (Urk. 11/14). Der beantragte Treppenlift war Ende Dezember 2001 noch eingebaut worden und zwar durch die C.___ AG zu Kosten in der H?he von Fr. 31'000.-- (vgl. die Auftragsbest?tigung der Unternehmung vom 18. Oktober 2001, Urk. 11/13).

???????? Die SVA, IV-Stelle, liess durch die SAHB Hilfsmittelberatung f?r Behinderte die Voraussetzungen f?r eine ?bernahme der Kosten des Treppenlifteinbaus abkl?ren (Bericht der SAHB vom 30. April 2002, Urk. 11/11/1; von der SAHB eingeholte R?cknahmeofferte der C.___ AG vom 19. April 2002, Urk. 11/11/2). Mit Verf?gung vom 13. Mai 2002 teilte sie den Erben von Z. G.___ daraufhin mit, dass sie an die betreffenden Kosten einen Beitrag von Fr. 8'000.-- leiste. Die vollen Kosten k?nnten deshalb nicht ?bernommen werden, weil die Versicherte im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits zu 100 % arbeitsunf?hig gewesen sei (Urk. 2 = Urk. 11/2). Ausserdem gew?hrte die SVA,? IV-Stelle, mit Verf?gung vom 14. Juni 2002 f?r den Monat Januar 2002 eine Rente auf der Basis eines Invalidit?tsgrades von 100 % (Urk. 11/1).

2.?????? Gegen die Verf?gung vom 13. Mai 2002 betreffend ?bernahme der Kosten des Treppenlifts erhob X. G.___ im Namen der Erben von Z. G.___ mit Eingabe vom 18. Mai 2002 Beschwerde (Urk. 1/1+2). Auf die entsprechende gerichtliche Anfrage hin (Verf?gung vom 4. Juni 2002, Urk. 4) wiesen er und sein Bruder Y. G.___ sich mit Eingabe vom 25. Juni 2002 (Urk. 6) und den damit eingereichten Unterlagen (Urk. 7/1-4) als einzige Erben ihrer Mutter aus. Das Gericht hielt daraufhin mit Verf?gung vom 9. Juli 2002 (Urk. 8) fest, dass die Br?der G.___ aufgrund ihrer Unterschriften in der Eingabe vom 25. Juni 2002 als Erben im Verfahren gemeinsam auftr?ten und daher als Streitgenossen im Sinne von ? 39 der Zivilprozessordnung des Kantons Z?rich (ZPO) zu betrachten seien. Gest?tzt auf diese Rechtslage bezeichnete das Gericht X. G.___ als Zustellempf?nger, an den die weiteren Zustellungen mit Wirkung f?r ihn und seinen Bruder ergingen, bis sie einen gemeinsamen Vertreter bestellt oder ausdr?cklich gesonderte Zustellung verlangt h?tten. Die SVA, IV-Stelle, erstattete am 11. September 2002 die Beschwerdeantwort mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10). In der Replik vom 17. Oktober 2002 hielten die Erben der Versicherten an der Beschwerde fest (Urk. 14) und reichten zudem ein Schreiben von Dr. A.___ vom 7. Oktober 2002 ein (Urk. 15). Die SVA, IV-Stelle, liess die ihr angesetzte Frist zur Duplik (Verf?gung vom 21. Oktober 2002, Urk. 16) unben?tzt verstreichen, worauf der Schriftenwechsel mit Verf?gung vom 29. November 2002 geschlossen wurde (Urk. 18).

???????? Auf die Ausf?hrungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird,?? soweit erforderlich, in den Erw?gungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erw?gung:

1.?????? Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdef?hrer, die im vorliegenden Verfahren als einzige Erben der Versicherten gemeinsam auftreten, ist ohne weiteres gegeben. Anzuf?gen ist, dass die Rechtsprechung des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts, wie bereits in der Verf?gung vom 4. Juni 2002 (Urk. 4) dargelegt worden ist, auch die Beschwerdelegitimation eines einzelnen, f?r sich allein Beschwerde f?hrenden Mitglieds einer Erbengemeinschaft bejaht, wenn das Mitglied im Sinne von Art. 103 lit. a des Bundesgesetzes ?ber die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) durch die angefochtene Verf?gung ber?hrt ist und an deren Aufhebung oder ?nderung ein schutzw?rdiges Interesse hat (BGE 99 V 58; vgl. ab dem 1. Januar 2003 auch Art. 59 des Bundesgesetzes ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG]).

E. 2

2.1???? Am 1. Januar 2003 sind das ATSG und die Verordnung ?ber den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (ATSV) in Kraft getreten und haben in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen und -verordnungen zu Revisionen gef?hrt. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine ?bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen f?hrende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Da sich der hier zu beurteilende Sachverhalt vor dem 1. Januar 2003 verwirklicht hat, gelangen die materiellen Vorschriften des ATSG und der ATSV sowie die gest?tzt darauf erlassenen Gesetzes- und Verordnungsrevisionen im vorliegenden Fall noch nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb -

soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2002 in Kraft gewesen sind.

2.2???? Gem?ss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes ?ber die Invalidenversicherung (IVG) hat die versicherte Person im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren sie f?r die Aus?bung der Erwerbst?tigkeit oder der T?tigkeit in ihrem Aufgabenbereich, f?r die Schulung, die Ausbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angew?hnung bedarf. Ferner bestimmt Art. 21 Abs. 2 IVG, dass Versicherte, die infolge ihrer Invalidit?t f?r die Fortbewegung, f?r die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder f?r die Selbstsorge kostspieliger Ger?te bed?rfen, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne R?cksicht auf die Erwerbsf?higkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel haben.

Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste und zum Erlass erg?nzender Vorschriften im Sinne von Art. 21 Abs. 4 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung ?ber die Invalidenversicherung (IVV) an das Eidgen?ssische Departement des Innern ?bertragen, welches die Verordnung ?ber die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) mit anhangsweise aufgef?hrter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgef?hrten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese f?r die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder f?r die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1). Anspruch auf die in dieser Liste mit * bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese f?r die Aus?bung einer Erwerbst?tigkeit oder die T?tigkeit im Aufgabenbereich, f?r die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angew?hnung oder f?r die in der zutreffenden Ziffer des Anhangs ausdr?cklich genannte T?tigkeit notwendig sind (Abs. 2; BGE 122 V 214 Erw. 2a).

2.3???? Schafft eine versicherte Person ein Hilfsmittel nach der im Anhang aufgef?hrten Liste selber an, so hat sie gest?tzt auf Art. 21 bis IVG und Art. 8 Abs. 1 HVI Anspruch auf Ersatz derjenigen Kosten, die der Versicherung bei eigener Anschaffung entstanden w?ren.

Ferner gilt nach der Rechtsprechung des Eidgen?ssischen Versicherungsgerichts der Grundsatz, dass bei der Anschaffung eines Hilfsmittels, f?r das an sich kein Anspruch gegen?ber der Invalidenversicherung besteht, das jedoch auch - und zwar prognostisch betrachtet auf l?ngere Sicht - die Funktion eines der versicherten Person zustehenden Hilfsmittels erf?llt, ein Kostenbeitrag in der H?he der Anschaffungskosten desjenigen Hilfsmittels zu gew?hren ist, auf das Anspruch bestehen w?rde (so genannte Austauschbefugnis; vgl. BGE 127 V 123 f. Erw. 2b, 120 V 292 Erw. 3c, 111 V 213 f. Erw. 2b+c, 107 V 93 Erw. 2b).

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. G.___ (Zustellempf?nger)

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle

- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.